



Pensionsvertrag

I. VERTRAGSPARTEIEN

Der vorliegende Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

einerseits

1. Name der Einrichtung: APH Sunnuschii
Adresse: Dorf Guttet 13
PLZ/Ort: 3956 Guttet-Feschel

(Nachfolgend: Pflegeheim)

und andererseits

2. Name / Vorname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Steuerdomizil:

(Nachfolgend der Bewohner*in)

Jede in diesem Pensionsvertrag verwendete Personenbezeichnung gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

II. Gesetzliche Vertreter des Bewohners

Bei Urteilsunfähigkeit des Bewohners sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ / Ort:

Hinweis: Die Kopien der Ernennungsurkunde, des Vorsorgeauftrages, allfälliger Vollmachten und anderer Belege für die Vertretungsbefugnis müssen spätestens bei der Unterzeichnung des Pensionsvertrags ausgehändigt werden.

(nachfolgend Vertreter des Bewohners)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die in einem Vorsorgeauftrag betraute Person (Art. 360 ZGB)
- Die in einer Patientenverfügung bezeichnete Person mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Entscheidungen (Art. 370 ZGB)
- Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 390 ff. ZGB)
- Der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Bewohners, der/die mit dem Bewohner einen gemeinsamem Haushalt geführt oder ihm regelmässig und persönlich Beistand geleistet hat (Art. 374 ZGB)
- Die Person, die mit dem Bewohner einen gemeinsamem Haushalt geführt und ihm regelmässig und persönlich Beistand geleistet hat (Art. 378 ZGB)
- Die in einer von dem Bewohner unterzeichneten Vollmacht bezeichnete Person
- Sonstige:

III. Rechnungsempfänger

Wenn der Bewohner oder dessen Vertreter eine dritte Person als Rechnungsempfängerin bezeichnet, gibt er nachstehend Name, Geburtsdatum und Adresse dieser Person an und teilt dieser allfälligen Änderungen innert einer Frist von dreissig Tagen mit:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ / Ort:

IV. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Leistungen der AW Sunnuschii

Das Heim stellt die Pflege, die Betreuung und die Beherbergung des Bewohners sicher. Dieser Vertrag regelt nur die Einzelheiten der Betreuung und der Beherbergung.

Der Bewohner bezieht am ein Einzelzimmer. Beim Beziehen des Zimmers wird schriftlich festgehalten, welche persönlichen Gegenstände der Bewohner mitbringt. Eine spätere Zimmerumlegung aus medizinischen oder betrieblichen Gründen kann einzig von der Heimleitung oder der Pflegedienstleitung angeordnet werden.

Der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

Das heiminterne Reglement und die vollständige Beschreibung der Pensionsleistungen der Einrichtung (Verpflegung, Wäschereinigung, Alltagsgestaltung usw.) sind im Anhang Taxordnung des vorliegenden Vertrages aufgeführt.

2. Finanzielle Gegenleistung des Bewohners und/oder dessen Vertretung

Der Bewohner und/oder dessen Vertretung verpflichten sich, eine Tagespauschale von **Fr. 135.00** (Pensionspreis) zu zahlen. Die Tarife können nach Genehmigung durch das Gesundheitsdepartement angepasst und dem Bewohner schriftlich mitgeteilt werden.

In der Pensionstaxe sind die Leistungen enthalten, die im Anhang Taxordnung, der integraler Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgelistet sind. Ebenfalls in diesem Anhang aufgeführt sind fakultative Leistungen, die zusätzlich zum Pensionspreis verrechnet werden können.

3. Hilfslosenentschädigung

- a) Gemäss den geltenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, steht die Hilfslosenentschädigung dem Heim zu, weil dieses die Unterstützung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen leistet.
- b) Die Hilfslosenentschädigung darf keinesfalls für andere Zwecke verwendet werden. Wer eine Hilfslosenentschädigung bezieht, muss dies dem Heim mitteilen.

Der Betrag der Hilfslosenentschädigung bildet Bestandteil der monatlichen Heimrechnung. Er ist ab dem Eintritt des Bewohners ins Heim geschuldet.

- c) Der Bezüger der Hilfslosenentschädigung anerkennt ausdrücklich, dass die Hilfslosenentschädigung zweckgebunden ist und dass damit der Aufwand des Leistungserbringers (Heim) abgegolten wird. Er bekräftigt durch Unterschrift, die von der kantonalen Ausgleichskasse erhaltene Hilfslosenentschädigung als Schuld gegenüber dem Heim anzuerkennen.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

1. Fakturierung / Kaution / Bezahlung

Die AW Sunnuschii erstellt monatlich eine Rechnung mit den Gesamtkosten bestehend aus Pensionspreis, persönlichen Ausgaben, gegebenenfalls dem Betrag der Hilfslosenentschädigung sowie der allfälligen Selbstbeteiligung an den Pflegekosten.

Der Bewohner hat auf Verlangen der Institution vor dem Eintritt in die Institution ein Depot von CHF 5000.00 zu hinterlegen (durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Bankkonto). Die Institution führt zu diesem Zweck ein eigenes Konto. Das geleistete Depot wird nicht verzinst. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits mit dem Depot verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrags wird die Restsumme des Depotgeldes an die Anspruchsberechtigten überwiesen. Dieses Depot kann bei wiederholten Mahnungen auch später einverlangt werden.

Die Rechnung für Verpflegung und Betreuung (Pensionskosten) wird monatlich an den Bewohner oder dessen Vertretung gesandt. Sie ist innert 10 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet werden. Die Institution kann bei wiederholten Mahnungen eine Solidarhaftung der Angehörigen verlangen. Dieses Dokument ist dann Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Die nicht innert 10 Tagen bestrittenen Rechnungsbeträge stellen eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) dar. Die unbestrittenen Rechnungsbeträge gelten als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt und sie ermächtigen das Pflegeheim für den gesamten Rechnungsbetrag (inkl. Hilfslosenentschädigung) die provisorische Rechtsöffnung zu verlangen (Art. 82 SchKG).

2. Rechnungstellung bei Abwesenheit des Bewohners

Bei einem Spitalaufenthalt, einer anderen Gesundheitseinrichtung oder einer Abwesenheit wird dem Bewohner die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.

Bei einer Hospitalisierung garantiert die Institution dem Bewohner seinen Platz im Heim, sofern er nicht den Kriterien für eine Kündigung aus wichtigen Gründen entspricht (siehe Kündigung aus wichtigen Gründen durch das Pflegeheim).

Bei freiwilligen Abwesenheiten des Bewohners auf Verlangen der Angehörigen wird das Zimmer während 30 Tagen reserviert. Ab dem 3. Tag wird eine Vergünstigung auf die Pensionstaxe (Verpflegungskosten) nur dann gewährt, wenn die Einrichtung mindestens einen Monat im Voraus über die Abwesenheit informiert worden ist.

VI. VERTRAGSDAUER – KÜNDIGUNG – ENDE DES VERTRAGES

1. Beginn und Dauer des Vertrags:

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt ab dem Eintrittstag des Bewohners in die AW Sunnuschii. Der Vertrag erlischt insbesondere nicht, wenn der Bewohner urteilsunfähig wird.

2. Ordentliche Kündigung:

Ohne anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien können beide den vorliegenden Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf Ende des Monats kündigen.

Bei Urteilsunfähigkeit muss die Auflösung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen oder dieser von der Einrichtung mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, hat die Einrichtung das Recht, die Kosten für die Unterkunft abzüglich Verpflegungskosten bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist in Rechnung zu stellen, sofern das Zimmer nicht einer neuen Person zugewiesen worden ist.

3. Kündigung aus wichtigen Gründen durch das Pflegeheim:

Das Heim kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auflösen. Wichtige Kündigungsgründe sind:

- eine Änderung des Gesundheitszustandes des Bewohners, sodass dieser nicht mehr dem Auftrag und der Ausstattung der Einrichtung entspricht;
- ein Verhalten des Bewohners, das mit dem Gemeinschaftsleben nicht vereinbar ist, die wiederholte Rücksichtslosigkeit gegenüber den anderen Bewohnern und / oder gegenüber den Mitarbeitenden des Heims;
- wiederholtes Nichtzahlen der Schuldbeträge sowie der erhaltenen Zulagen. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 60 Tagen ab Rechnungsdatum) ist die Einrichtung dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

4. Vertragsende durch Tod des Bewohners:

Stirbt der Bewohner, endet der Pensionsvertrag nach der vollständigen Räumung des Zimmers, spätestens aber 7 Tage nach dem Tod. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungskosten von den Erben des Bewohners zu entgelten. Räumen die Erben das Zimmer nicht innerhalb von 7 Tagen, so ist die Einrichtung berechtigt, auf Kosten der Erben sämtliche persönlichen Gegenstände des Verstorbenen zu räumen. Für die Reinigung des Zimmers können den Erben zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Einrichtung übernimmt keine Kosten, die durch den Tod des Bewohners entstanden sind. Für die Schulden des verstorbenen Bewohners (Heimforderungen) werden die Erben solidarisch (OR 143 ff) haftbar (OR 639).

VII. Datenschutz

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter willigt ein, dass die persönlichen gesundheitsrelevanten Daten des Bewohners erhoben und im Rahmen der Leistungserfassung elektronisch gespeichert werden. Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass die Einrichtung sämtliche Sicherheitsmassnahmen trifft, damit bei der Datenverwaltung die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfüllt sind.

Dem Bewohner bzw. dessen Vertreter ist weiter bekannt, dass die Einrichtung in bestimmten Fällen und nach Antrag auf Einsicht gehalten ist, dem Versicherer für die Fakturierung Informationen aus dem Pflegedossier zu übergeben. Der Versicherer prüft die Unterlagen im Sinne einer Kontrolle der Rechnungen oder um festzustellen, ob eine beantragte Leistung angemessen war. Auf Grundlage dieser Prüfung bewilligt der Versicherer der Pflegeeinrichtung die beantragten Leistungen.

Der Bewohner oder der Vertreter des Bewohners wird informiert, dass der Vertrauensapotheker der Institution Zugang zum elektronischen Pflegedossier hat und die dort enthaltenen medizinischen Daten jederzeit einsehen kann, insbesondere was die verschriebene medikamentöse Behandlung betrifft.

Gewisse grundlegende Gesundheitsdaten können zudem gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Dienststelle für Gesundheitswesen übermittelt werden, namentlich für die effiziente Verwaltung von Kurzaufenthaltsbetten (Art. 19 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung [GIDA]). Diese Gesundheitsdaten können auch dem Vertrauensarzt und dem Vertrauensapotheker der Institution sowie deren möglichen Vertreter übermittelt werden.

VIII. Weitere Bestimmungen

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter ist sich der baulichen Eigenheiten der Einrichtung, der verwendeten Baumaterialien sowie der Umgebung bewusst, die Ursache von Unfällen sein könnten. Sie verpflichten sich, in einem solchen Fall nicht die Einrichtung dafür haftbar zu machen. Weiter übernimmt die Leitung der Einrichtung keine Haftung bei Diebstahl sowie bei Verschwinden oder Verlust von persönlichen Gegenständen oder Geldbeträgen in der Einrichtung. Der Bewohner muss haftpflichtversichert (Privathaftpflicht) sein.

Die Angehörigen sind damit einverstanden, dass ehrenamtliche Personen mit dem Einverständnis der Pflegeverantwortlichen den Bewohner auch ausserhalb der Einrichtung begleiten können. Bei einem Unfall kann weder den ehrenamtlichen Personen noch der Leitung der Einrichtung eine Schuld zugewiesen werden.

Um jegliches Brandrisiko auszuschliessen, ist es dem Bewohner untersagt, im Zimmer und in den Gemeinschaftsräumen zu rauchen oder Feuer zu entfachen (Anzünden von Kerzen, Zündhölzern)

Der Bewohner verpflichtet sich, allen Mitarbeitenden mit Respekt zu begegnen und sich an die Hausordnung des Heims zu halten.

Der Bewohner, welcher das Heim – begleitet oder unbegleitet - verlässt, setzt sich Gefahren aus. Er verpflichtet sich, diesbezüglich gegen das Heim weder ein Strafverfahren einzuleiten noch einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen.

Für den Internetanschluss muss ein Vertrag auf privater Basis abgeschlossen werden. Bei missbräuchlicher oder unangemessener Nutzung von Telefon oder Internet lehnt die Einrichtung jegliche Haftung ab.

Die Einrichtung verteilt die Briefpost, lehnt aber jede Haftung ab beim Verlust von Briefpost bzw. eingeschriebenen Sendungen oder Paketen.

Im Streitfall sind die Parteien verpflichtet, zunächst eine Mediation durchzuführen (Art. 215 ff ZPO). Subsidiär sind für alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Pensionsvertrages ergeben können, ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Heimes zuständig.

Beschwerden des Bewohners oder dessen Angehörigen sind an die Pflegedienstleitung und / oder an die Heimleitung zu richten.

Bei Uneinigkeit hinsichtlich einer Verletzung der Rechte des Bewohners wendet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter zunächst an die Pflegedienstleitung und/oder an die Leitung der Einrichtung. Eine Broschüre mit den Patientenrechten im Überblick kann auf der Website der Dienststelle Gesundheitswesen bezogen werden. Für allfällige Reklamationen ist beim Sekretariat ein Formular erhältlich. Für weiterführende Informationen steht dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Dienststelle für Gesundheitswesen zur Verfügung (Ombudsstelle Wallis).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien erklären sich mit dem vorliegenden Vertrag einverstanden und verpflichten sich, dessen Bestimmungen einzuhalten. Der Bewohner und/oder dessen Vertretung erklären, von den Unterlagen im Anhang Kenntnis genommen zu haben und akzeptieren die darin enthaltenen Bestimmungen.

Ausgefertigt in: Guttet-Feschel am:

in zwei Exemplaren.

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter

Die Einrichtung

Unterschrift

Unterschrift


X. Beilagen und beizubringende Dokumente

a) Durch den Bewohner

- Kopie des Familienbüchleins und/oder der Geburtsurkunde (obligatorisch)
- Kopie der Identitätskarte (obligatorisch)
- Wohnsitzbestätigung (falls vorhanden)
- Kopie der Versichertenkarte (obligatorisch)
- Mustervollmacht (falls erforderlich)
- Vollmacht (falls vorhanden)

b) Durch das Heim

- Taxordnung
- Heiminternes Reglement
- Solidarhaftung bei Heimeintritt
- Leitbild
- Pflege- und Betreuungskonzept
- Beschwerdeformular
- Broschüre « Die Patientenrechte im Überblick »>
- Patientenverfügung
- Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen



Ombudsman de la santé et
des institutions sociales du Valais

Ombudsstelle für das
Gesundheitswesen und
die sozialen Institutionen

Rue des Vergers 4
Postfach 211
1951 Sitten

Tel 027 321 27 17

Dienstagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr
und Donnerstagmorgen von 09.00 bis 12.00 Uhr